

NAK-karitativ e.V.

# **Richtlinie zum Schutz von Kindern und schutzbedürftigen Personen**

Dortmund, 2. Juni 2023, 1. Auflage

## Inhalt

Einleitung.....	1
Ziele .....	1
Geltungsbereich .....	1
Definition .....	2
Rechtlicher Rahmen .....	3
Prinzipien und Verpflichtungen.....	4
Maßnahmen zum Kinderschutz.....	4
Das richtige Verhalten zum Schutz von Kindern .....	6
Beschwerdemechanismus, Ansprechperson und Hilfestellungen .....	7
Anhang 1: Abgabe einer Meldung.....	9
Anlage 2: Einwilligungserklärung für Interviews, Fotos und Filme .....	16

## Einleitung

In jedem Land und jeder Gesellschaft sind Mädchen und Jungen Opfer von sexualisierter Gewalt, Misshandlung und Ausbeutung. Organisationen der Entwicklungszusammenarbeit (hiernach: EZ) und der Humanitären Hilfe (hiernach: HuHi), sowie deren Partnerorganisationen unterliegen dem erhöhten Risiko, dass potenzielle Täterinnen und Täter über sie den Zugang zu Kindern suchen. Tätigkeitsbereiche von Organisationen der EZ und HuHi können ein asymmetrisches Machtverhältnis begünstigen, welches Kinder und schutzbedürftige Erwachsene als abhängige und hilfsbedürftige Zielgruppe gegenüber den Verantwortlichen darstellen. NAK-karitativ achtet deshalb darauf, Kinder- und schutzbedürftige Erwachsene vor sexualisierter Gewalt und Misshandlung zu schützen und das Bewusstsein für das Thema Kinderschutz im Rahmen seiner Netzwerkarbeit sowohl in Deutschland als auch in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Partnerorganisationen im Ausland zu stärken.

Dem Prinzip der Vereinten Nationen (hiernach: UN) folgend „Kinderrechte sind Menschenrechte“, verpflichten wir uns dazu, die Rechte von Mädchen und Jungen im Rahmen unserer Arbeit und damit insbesondere im Kontext unserer Projekte und Programme zu stärken und sie vor sexualisierter Gewalt, Misshandlung und Ausbeutung zu schützen.

Unser Ziel ist, ein Umfeld, in dem Kinder und andere schutzbedürftige Personen sicher sind und in dem die Einhaltung der Kinder- und Menschenrechte gewährleistet ist.

## Ziele

NAK-karitativ sieht Kinder und schutzbedürftige Erwachsene als Partner:innen im Prozess der Armutsbekämpfung. Wir möchten ihnen dabei helfen, ihre Potenziale zu entdecken und weiter zu entfalten. Dafür benötigen sie ein sicheres Umfeld, in dem Kinder- und Menschenrechte gewährleistet sind. Das ist unser Ziel und dafür setzen wir uns ein.

Um dieses Ziel zu erreichen und den Schutz dieser Personengruppen im Rahmen unserer Arbeit sicherzustellen, haben wir diese Richtlinie entwickelt. Wir wollen damit die Risiken von sexualisierter Gewalt und Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen durch die hier standardisierten Regeln, die organisationsintern als auch für unsere Partnerorganisationen bindend sind, bestmöglich minimieren. Durch Verhaltensregeln, transparente Kontroll- sowie Beschwerdemechanismen soll ein hohes Maß an Schutz für diese Gruppen gewährleistet werden. Darüber hinaus sollen Mitarbeitende und Mitwirkende vor falschen oder böswilligen Anschuldigungen geschützt werden.

## Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle **Organe, Gremienmitglieder, Führungskräfte und Mitarbeitende** von NAK-karitativ im Inland und Ausland, unabhängig von ihrer Vertragsart, dem Einsatzort oder Umfang ihres Beschäftigungsverhältnisses. In der vorliegenden Richtlinie werden diese Personen als Mitarbeitende bezeichnet.

Darüber hinaus muss diese Richtlinie auch von folgenden **Drittparteien** anerkannt werden oder es muss aus deren Leitlinien und Berichterstattung hervorgehen, dass sie (Organe, Gremien und Mitarbeitende), die Standards von NAK-karitativ erfüllen:

- Partnerorganisationen oder andere Unternehmen, Beauftragte oder einen Auftrag annehmende Personen, mit denen NAK-karitativ zusammenarbeitet;

- Freiberuflich arbeitende Personen, beratende oder vermittelnde Personen die im Rahmen von Werk- oder Honorarverträgen mit NAK-karitativ zusammenarbeiten;
- Freiwillig oder ehrenamtlich tätige Personen und Gruppen, die mit NAK-karitativ zusammenarbeiten;
- Liefer- oder Dienstleistungsunternehmen, die mit NAK-karitativ zusammenarbeiten;

In der Richtlinie werden diese Organisationen oder Personen als Drittparteien bezeichnet.

## Definition

**Kinder:** In der Kinderrechtskonvention der UN wird in Artikel 1 definiert, wer im Sinne des Übereinkommens als „Kind“ anzusehen ist. Danach sind Kinder „grundsätzlich alle Menschen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.“<sup>1</sup>

**Schutzbedürftige Erwachsene:** Schutzbedürftige Erwachsene werden durch die UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) geschützt. In Deutschland gibt es seit 1992 das Betreuungsrecht, das die Achtung der Selbstbestimmung und den Schutz rechtlich betreuter Menschen garantiert. Schutzbedürftige Erwachsene sind demnach Volljährige, die aufgrund einer „psychischen Krankheit oder einer Behinderung einen Unterstützungsbedarf bei der Besorgung“<sup>2</sup> der rechtlichen Angelegenheiten haben.

**Missbrauch:** Der Bericht „Report of the Consultation of Child Abuse Prevention“, definiert in einem Auszug aus dem Bericht „World Report on Violence and Health“ der Weltgesundheitsorganisation (WHO) den Begriff „Missbrauch“. Laut Definition bezeichnet Kindesmissbrauch oder Kindesmisshandlung „alle Formen der körperlichen und/oder emotionalen Misshandlung, des sexuellen Kindesmissbrauchs, der Verwahrlosung, der Vernachlässigung oder der kommerziellen bzw. anderweitigen Ausbeutung, die zu einer tatsächlichen oder möglichen Gefährdung der Gesundheit, des Überlebens, der Entwicklung oder der Würde des Kindes innerhalb eines von Verantwortung, Vertrauen oder Macht geprägten Verhältnisses führen.“<sup>3</sup>

Von dieser Definition werden fünf Hauptkategorien von Kindesmissbrauch abgeleitet:

1. **Körperliche Misshandlung** ist die tatsächliche körperliche Verletzung eines Kindes durch eine Interaktion oder das Versagen eines Elternteils oder einer Person, die die Verantwortung trägt, das Kind vor körperlichen Verletzungen zu bewahren.
2. **Emotionale Misshandlung** umfasst das Vorenthalten einer dem Alter angemessenen und die psychosoziale Entwicklung des Kindes fördernden Umgebung bzw. dem zur Verfügung stellen einer Vertrauensperson sowie andauernde oder schwerwiegende verbale Misshandlung, Demütigung, Abwertung oder Zurückweisung, die negative Auswirkungen auf die seelische Verhaltensentwicklung eines Kindes verursacht.
3. **Vernachlässigung** beschreibt den Missstand, einem Kind die Grundversorgung für seine psychosoziale Entwicklung vorzuenthalten – etwa in den Bereichen Gesundheit, Ernährung, Kleidung, Unterkunft, Bildung etc. – und sorgt in der Regel für großen Schaden an der Gesundheit des Kindes oder an seiner physischen, geistigen, moralischen oder sozialen Entwicklung.

<sup>1</sup> UN Kinderrechtskonvention: Übereinkommen über die Rechte des Kindes, online unter: <https://www.kinderrechtskonvention.info/kind-3401/>

<sup>2</sup> Technology Arts Sciences TH Köln. 1.Französisch-deutsche Tagung zum Erwachsenenschutzrecht und Art. 12 der UN-BRK, online unter: [https://www.th-koeln.de/hochschule/erwachsenenschutzrecht\\_42304.php](https://www.th-koeln.de/hochschule/erwachsenenschutzrecht_42304.php)

<sup>3</sup> World Health Organisation: „Report of the Consultation on Child Abuse Prevention“, Geneva 1999, S.15.

4. **Sexueller Kindesmissbrauch** liegt vor, wenn ein Kind in eine sexuelle Handlung einbezogen ist. Meist erfolgt dies chronisch. Das Kind wird dabei durch den oder die Missbrauchende ausgenutzt, um ihre oder seine Bedürfnisse zu befriedigen. Es umfasst die tatsächliche oder angedrohte sexuell motivierte Berührung eines Kindes, d.h. sämtliche Formen sexueller Aktivitäten wie unsittliche Berührungen, Geschlechtsverkehr etc. sowie Aktivitäten ohne körperlichen Kontakt, wie zum Beispiel das Zeigen von pornographischem Material.<sup>4</sup>
5. Liegt ein Missbrauch der Machtposition und Autorität vor, in der die verletzte Situation eines Kindes oder schutzbedürftigen Erwachsenen oder ein Macht- und Vertrauensverhältnis ausgenutzt wird, spricht man von **sexualisierter Gewalt und Ausbeutung**. Sexualisierte Gewalt und Ausbeutung kommen in unterschiedlichen Formen vor: Sie beginnen beim Überschreiten persönlicher Grenzen. Dazu gehören unerwünschte Kommentare oder anzügliche Reden über körperliche Merkmale und Aussehen. Auch sexuelle Belästigung fällt in diesen Bereich, zum Beispiel in Form unerwünschter sexueller Annäherungsversuche oder als Bitte um sexuelle Gefälligkeiten. Jede verbale oder körperliche Handlung sexueller Art, die für das Opfer zu Recht als beleidigend oder demütigend verstanden oder angesehen werden kann, ist sexualisierte Gewalt.<sup>5</sup>

Nicht nur Kinder und Jugendliche, auch Erwachsene sind sexualisierter Gewalt bzw. sexueller Ausbeutung und Missbrauch ausgesetzt. Frauen bzw. Mädchen sind häufig Opfer sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs, wo sie aufgrund von Schutzbedürftigkeit, einer Machtungleichheit oder einer Vertrauensstellung für sexuelle Zwecke missbraucht wurden.<sup>6</sup> NAK-karitativ ist sich seiner Machtposition gegenüber den Begünstigten in der Projektarbeit bewusst und verpflichtet sich, diese Position gegenüber keiner Person oder Personengruppe auszunutzen – dies gilt damit für alle Mitarbeitenden von NAK-karitativ und aller Partnerorganisationen.

**Kinderarbeit** bezieht sich auf die Beschäftigung von Kindern in Arbeit, die gesundheits- oder entwicklungsschädlich ist sowie die schulische oder berufliche Ausbildung beeinträchtigt. Verbindliche Richtlinien sind in der UN-Kinderrechtskonvention (Artikel 32 zum Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung) sowie der Kernarbeitsnormen der Übereinkommen Nr. 138 und Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) festgelegt. Demnach darf kein Kind unter 15 Jahren angestellt werden. Wenn das lokale Gesetz ein höheres Mindestalter für Arbeit oder eine Schulpflicht vorsieht, so gilt dieses höhere Alter. Unabhängig davon dürfen Beschäftigungen nicht gesundheits- oder entwicklungsschädlich sein sowie die schulische oder berufliche Ausbildung beeinträchtigen.

**Militärischer Einsatz** von Kindern ist, wenn Kinder an militärischen Aktivitäten aktiv oder passiv beteiligt sind, einschließlich als Soldaten oder menschliche Schutzschilder.

**Kinderhandel** ist die Anwerbung, der Transport, die Unterbringung, die Übergabe oder Entgegennahme von Kindern zum Zwecke ihrer Ausbeutung.

## Rechtlicher Rahmen

Jedes Kind hat ein Recht auf Schutz vor sexualisierter Gewalt und Misshandlung. In den meisten Ländern existieren Straf- und Sozialgesetze, die Kinder schützen und Sexual- und Misshandlungstäter der Strafverfolgung aussetzen. In manchen Ländern sind die staatlichen juristischen Systeme jedoch

---

<sup>4</sup> Vgl. ebd., S. 15f.

<sup>5</sup> Vgl. VENRO. Schutz vor sexualisierter Gewalt und Ausbeutung in der Entwicklungszusammenarbeit und Humanitären Hilfe, online unter: [https://venro.org/fileadmin/user\\_upload/Dateien/Daten/Publikationen/Dokumentationen/Handreichung\\_Safeguarding\\_2019\\_DIGITAL.pdf](https://venro.org/fileadmin/user_upload/Dateien/Daten/Publikationen/Dokumentationen/Handreichung_Safeguarding_2019_DIGITAL.pdf).

<sup>6</sup> Vgl. World Health Organisation. Fighting against sexual exploitation and abuse, online unter: <https://www.who.int/about/ethics/sexual-exploitation-abuse>.

nicht mit ausreichenden Ressourcen besetzt, um wirkungsvoll und zeitnah gegen die Täter:innen vorzugehen und die den Kindern garantierten Rechte umzusetzen. In Deutschland ist, wie in einigen anderen Ländern auch, eine Strafverfolgung nach national geltendem Recht auch dann möglich, wenn die Straftat nicht im Herkunftsland der Täterin oder des Täters begangen wurde.

Das Übereinkommen der UN über die Rechte des Kindes sowie dessen Zusatzprotokolle, bilden gemeinsam das umfangreichste System von proklamierten Kinderrechten, das internationale Gültigkeit hat. Mit den Zusatzprotokollen gibt die Kinderrechtskonvention einen rechtlichen Rahmen vor, der es Staaten ermöglicht, eigene nationale Ausführungsgesetze zum Schutz von Kindern zu gestalten. Durch die Ratifizierung verpflichten sich UN-Mitgliedsstaaten dazu, die in der Konvention normierten Rechte anzuerkennen und umzusetzen.<sup>7</sup>

NAK-karitativ setzt die UN-Kinderrechtskonvention und deren Zusatzprotokolle als moralischen und rechtlichen Standard zur Planung, Umsetzung und Bewertung von Projekten und Programmen an. Die Kinderrechtskonvention und ihre Zusatzprotokolle dienen daher als rechtlich verbindlicher Bezugsrahmen für die vorliegende Richtlinie.

## Prinzipien und Verpflichtungen

Gemäß dem VENRO-Kodex zu Kinderrechten<sup>8</sup> verpflichten wir uns dazu, die nachfolgenden Standards und Qualitätsmerkmale in unserer In- und Auslandsarbeit zu etablieren und einzuhalten. Wir verpflichten uns (dazu)

1. Mädchen und Jungen mit und ohne Behinderung in ihren Rechten zu stärken und vor sexuellem, emotionalem oder physischem Missbrauch, Ausbeutung sowie Vernachlässigung zu schützen;
2. ein Umfeld zu schaffen, das für Kinder und gefährdete Personen sicher ist und in dem die Einhaltung der Kinder- und Menschenrechte gewährleistet wird;
3. Kinder bei sie betreffenden Maßnahmen zu beteiligen und ihre Interessen bei der Planung und Umsetzung unserer Aktivitäten zu berücksichtigen;
4. innerhalb unserer Organisation und bei unseren Partnerorganisationen Bewusstsein zu schaffen und für das Thema zu sensibilisieren;
5. geeignete Instrumente einschließlich klar definierter Verantwortlichkeiten und Vorgehensweisen in den Bereichen Prävention, Krisenmanagement und Monitoring zu entwickeln und zu implementieren;
6. im Rahmen unserer Presse-, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit sicherzustellen, dass die Würde des Kindes stets gewahrt bleibt;
7. Entscheidungsträgerinnen und -träger in Politik und Wirtschaft sowie Netzwerke in diesem Sinne zu sensibilisieren;

## Maßnahmen zum Kinderschutz

### Prävention und Aufklärung

Alle Mitarbeitenden und Drittparteien von NAK-karitativ müssen sich der Situationen bewusst sein, in denen Kindern und schutzbedürftigen Erwachsenen größere Gefahr und ein Risiko der Stigmatisierung droht. Daher findet mit allen Mitarbeitenden mindestens alle zwei Jahre ein Austausch zum Thema Kinderschutz und Schutz von schutzbedürftigen Erwachsenen statt, in dem

---

<sup>7</sup> Vgl. Fakultativprotokoll zur Kinderrechtskonvention. Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie, in UN-Kinderrechtskonvention. Übereinkommen über die Rechte des Kindes, verfügbar unter: <https://www.kinderrechtskonvention.info/1-fakultativprotokoll-zur-kinderrechtskonvention-3180/>.

<sup>8</sup> Abrufbar auf bei VENRO unter: <https://venro.org/ueber-venro/kodizes/>

Erfahrungen geteilt werden, Möglichkeiten und Herausforderungen besprochen werden und gemeinsam Methoden entwickelt werden. Das Thema Kinderschutz zieht sich als Querschnitt durch diverse Arbeitsbereiche und muss entsprechend immer mitgedacht werden. Das ist der Anspruch für unser alltägliches Handeln. Neben dem stetigen Bewusstseinsprozess haben wir uns folgende Mindestmaßnahmen auferlegt:

**a) Personalmanagement**

- Im Auswahl- und Anstellungsverfahren neuer Mitarbeitenden werden Kinderschutzfragen mit Bezug auf den Arbeitskontext stets berücksichtigt.
- Die Einstellung eines Mitarbeitenden wird von der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses abhängig gemacht.
- Alle Mitarbeitenden haben alle drei Jahre ein aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen. Die Kosten werden von NAK-karitativ getragen.

**b) Projektarbeit**

- Durch vertragliche Vereinbarungen verpflichten wir unsere Partnerorganisationen und Drittparteien, die Bestimmungen der Kinderschutzrichtlinie einzuhalten und sich gemäß den Prinzipien und Regeln der aufgestellten Kinderschutzrichtlinie zu verhalten.
- Wir treten regelmäßig mit unseren Partnerorganisationen zum Thema Kinderschutz in den Dialog, lernen aus Erfahrungen und entwickeln projektspezifische Methoden zum Schutz dieser Personengruppe.

**c) Einsatz von Freiwilligen**

Kinder oder minderjährige Jugendliche zählen häufig zu den Gruppen, mit denen Jugendliche aus Deutschland im Zuge des Freiwilligendienstes zusammenarbeiten. Mit schutzbedürftigen Gruppen zusammenzuarbeiten erfordert sowohl ein Höchstmaß an Sensibilität, Bewusstsein, Verständnis, Selbstreflexion als auch ein spezifisches Wissen über die Zielgruppe. Freiwillige, die zum Beispiel im Rahmen des weltwärts-Programms entsendet werden, verpflichten sich bei Vertragsabschluss, die Kinderschutzrichtlinie von NAK-karitativ anzuerkennen und bestätigen dies schriftlich mit der Unterzeichnung der Verhaltensrichtlinie. Darüber hinaus ist die Wahrnehmung von entsprechenden Schulungsangeboten zur Sensibilisierung (intern und/oder extern) sowie die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtend.

**d) Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit**

In öffentlicher Berichterstattung tritt NAK-karitativ in angemessener Weise für die Einhaltung von Kinderrechten ein und achtet darauf, die Verletzung von Kinderrechten in jeglicher Form zu vermeiden. Für die Berichterstattung gelten folgende Richtlinien:

- NAK-karitativ verpflichtet sich dazu sicherzustellen, dass alle Interviews und Bilder von Kindern mit der notwendigen Sensibilität für den Schutz der Rechte des Kindes auf Würde, Identität, Vertraulichkeit und Privatsphäre gemacht werden. Kinder sind auf Interviews vorzubereiten. Ein Elternteil oder eine erziehungsberechtigte Person muss während des Interviews und der Fotoaufnahmen und/oder Filmaufnahmen jederzeit anwesend sein;
- Bilder und Filmaufnahmen von Kindern müssen die Würde des Kindes schützen. Die Stigmatisierung oder Stereotypisierung von Familien und/oder Gesellschaftsgruppen ist zu vermeiden. Alle Kinder müssen im Sinne dieser Richtlinie angemessen bekleidet sein.
- NAK-karitativ geht achtsam mit sämtlichen Informationen über Kindern um. Gleiches gilt, wenn Materialien Dritten verfügbar gemacht werden;
- Die Privatsphäre aller Personen, insbesondere von Kindern und schutzbedürftigen Erwachsenen im Projekt und Projektumfeld wird zu jeder Zeit respektiert;
- Es werden immer Pseudonyme für die Kinder verwendet, es sei denn, die Nennung des Namens ist im Interesse des betreffenden Kindes und erfolgt mit Einverständnis des Kindes und der Eltern bzw. der Erziehungs-/Fürsorgeberechtigten;

- Werden Lebenssituationen von Kindern beschrieben, so ist die Komplexität ihres sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Hintergrundes zu beachten.

## Das richtige Verhalten zum Schutz von Kindern

Neben dem Wissen über grundlegende Prinzipien und den vorbeugenden Maßnahmen ist es wichtig, dass Mitarbeitende und Drittparteien, insbesondere unsere Partnerorganisationen, wissen, wie sie sich zum Schutz von Kindern und schutzbedürftigen Erwachsenen richtig zu verhalten haben und welche Rolle sie dabei spielen. Im Folgenden haben wir daher wichtige Verhaltensweisen, zu den wir uns und unsere Partnerorganisationen verpflichten, aufgeführt.

### Alle Mitarbeitenden und Drittparteien verpflichten sich dazu ...

- für die Beachtung, Bekanntmachung und Verbreitung der Verhaltensregeln im jeweiligen Arbeitsumfeld zu sorgen;
- auf alle Bedenken, Anschuldigungen und Vorkommnisse im Inland sowie in Projekten bzw. Projektaktivitäten sofort zu reagieren, sie zu melden und zu deren Abfolge und Aufklärung beizutragen;
- dazu beizutragen, ein für Kinder sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld zu schaffen, eine Kultur der Offenheit und gegenseitiger Verantwortung am Arbeitsplatz bzw. der Einsatzstelle zu schaffen;
- die Meinungen und Sorgen von Kindern ernst zu nehmen, ihnen zuzuhören und sie als Persönlichkeit zu fördern:
- grundsätzlich alle Kinder mit Respekt zu behandeln;
- das „Zwei-Erwachsenen-Prinzip“ zu beachten. Das heißt, alle Beteiligten tragen dafür Sorge, dass bei jedem Kontakt mit Kindern immer ein zweiter Erwachsener anwesend oder in Sicht- und Hörweite ist;
- sich in ihrer Kommunikation und ihren Handlungen respektvoll und gewaltfrei gegenüber Kindern zu verhalten. Dies gilt auch dann, wenn Kinder sich unangemessen verhalten. Niemals Kinder zu schlagen oder sich anderweitig körperlich an ihnen zu vergehen. Auf körperliche und erniedrigende Strafen ist zu verzichten und es darf in keiner Art und Weise gehandelt werden, die Kinder beschämt, demütigt, herabsetzt oder anders emotional oder seelisch angreift;
- ausgewählte Kinder im Vergleich zu anderen nicht zu diskriminieren oder zu bevorzugen;
- keine Beziehungen zu Kindern aufzubauen, die als ausbeuterisch oder missbräuchlich verstanden werden könnten;
- illegales, gefährliches und misshandelndes Verhalten gegenüber Kindern nicht zu dulden, Kind schädigendes Verhalten, das in Traditionen wurzelt, sowie rituelle sexualisierte Gewalt zu verhindern;
- und niemals Kinder als Arbeitskräfte (z.B. als Hauspersonal) oder für sexuelle Dienste (bspw. in Form von Prostitution) auszubeuten oder Kinderhandel zu betreiben;

### ... keine sexuellen Beziehungen mit Kindern einzugehen. Das bedeutet

- niemals auf eine Weise zu handeln, die als seelisch oder körperlich missbräuchlich verstanden werden könnte oder die ein Kind der Gefahr des Missbrauchs oder der Misshandlung aussetzt;
- in Anwesenheit von Kindern keine unangemessenen sexuell anzüglichen Kommentare und/oder Gesten zu machen, auch nicht als Witz;
- kein Kind sexuell, körperlich oder emotional zu misshandeln oder auszubeuten; insbesondere niemals mit oder an einem Kind sexuelle Aktivitäten durchzuführen oder es



- pornographischem Material auszusetzen, unabhängig davon, ob das Einverständnis des Kindes vorliegt oder ob lokal entsprechende Bräuche bestehen;
- keine Person unter 18 Jahren zu heiraten, unabhängig davon, ob diese Person einwilligt, selbst wenn dies lokal üblich ist;

**...eine angemessene Distanz gewährleisten. Das bedeutet**

- Kinder niemals auf nicht angebrachte oder kulturell unsensible Weise zu halten, zu küssen, mit ihnen zu kuscheln oder sie zu berühren;
- keine Tätigkeit/Handlung wahrzunehmen, die einen engen Kontakt mit Kindern erfordert, der über das professionelle Maß hinausgeht;
- niemals unaufgefordert einem Kind bei intimen Aufgaben zu helfen, die es allein bewältigen kann (wie zum Beispiel auf die Toilette zu gehen, zu baden oder Kleidung zu wechseln);
- niemals Zeit allein mit Kindern, ohne Anwesenheit von anderen, hinter verschlossenen Türen oder in abgeschirmten Bereichen zu verbringen (siehe Zwei-Erwachsenen-Prinzip);
- niemals ein Kind mit zu sich nach Hause zu nehmen oder ein Kind zu Hause zu besuchen, wo es mit ihm oder ihr allein sein kann, oder im gleichen Raum mit dem Kind schlafen;
- nicht im gleichen Bett mit einem Kind schlafen oder einem Kind erlauben, unbeaufsichtigt bei sich zu schlafen;

## Beschwerdemechanismus, Ansprechperson und Hilfestellungen

Alle Hinweise und Beschwerden werden vertraulich behandelt. Mitarbeitende und Drittparteien sind aufgefordert, Bedenken und Verstöße gegen diese und andere Richtlinien unverzüglich zu melden.

**Erste Kontaktperson ist die oder der jeweilige direkte Vorgesetzte.**

Für externe Meldungen und Meldungen durch Mitarbeitende, die nicht durch den Vorgesetzten oder die Vorgesetzte geklärt wurden oder nicht an diese oder diesen herangetragen werden können, stehen folgende Ansprechpersonen sowie Möglichkeiten für eine anonyme Kontaktaufnahme zur Verfügung:

Welches Anliegen kann vorgebracht werden?	Kontakt Daten/ Details
<b>Generelle Anfragen, allgemeine Beschwerden und Verbesserungsvorschläge</b> , die im Zusammenhang mit dieser Richtlinie stehen.	NAK-karitativ e.V. Vertraulich: Feedback Kullrichstraße 1 44141 Dortmund Geschäftsführung: <a href="mailto:ceo@nak-karitativ.de">ceo@nak-karitativ.de</a> Feedback-Team: <a href="mailto:feedback@nak-karitativ.de">feedback@nak-karitativ.de</a>
<b>Jedwede Verstöße gegen Gesetze und den Verhaltenskodex</b> , insofern diese nicht mit dem Vorgesetzten oder der Geschäftsführung geklärt werden konnten.	NAK-karitativ e.V. Vertraulich: Ombudsperson Kullrichstraße 1 44141 Dortmund <a href="mailto:ombudsperson@nak-karitativ.de">ombudsperson@nak-karitativ.de</a>
<b>Anonyme Meldungen</b> über jedwede Verstöße gegen Gesetze und den Verhaltenskodex, insofern diese nicht mit dem Vorgesetzten oder der Geschäftsführung geklärt werden konnten.	Über das <a href="#">Hinweisgeberschutzsystem</a> können Meldungen anonym an NAK-karitativ abgegeben werden. Durch die Verschlüsselung der Kontaktdaten des oder der hinweisgebenden Person wird trotz Anonymisierung eine gegenseitige Kommunikation möglich, die dazu beitragen kann wichtige Informationen auszutauschen. Link zum

Welches Anliegen kann vorgebracht werden?	Kontakt Daten/ Details
	System: <a href="https://nak-karitativ.share-a-hint.com/">https://nak-karitativ.share-a-hint.com/</a>

*Compliance Organisation*

Die Anlaufstellen für Compliance und Kinderschutz dürfen nicht dazu missbraucht werden, bewusst unwahre oder verleumderische Hinweise abzugeben. Solche Meldungen können nicht nur zivil-, sondern auch strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Die Ombudsperson geht jedem Hinweis und Verdacht auf unlauterem Verhalten nach. Jede Meldung wird dabei mit größtmöglicher Vertraulichkeit und höchster Sorgfalt behandelt. Hat die Untersuchung ein Fehlverhalten belegt, werden geeignete Maßnahmen geprüft. Dabei gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, um geeignete und angemessene Konsequenzen zu finden.

Diese Richtlinien tritt mit Wirkung zum 02.06.2023 in Kraft.

Für den Vorstand von NAK-karitativ e.V.:

gez. Jörg Leske

gez. Sabine Müller

---

**Jörg Leske**  
Vorsitzender

---

**Sabine Müller**  
Mitglied des Vorstandes

## Anhang 1: Abgabe einer Meldung

Das nachstehende Formular bildet eine Hilfestellung zur Abgabe einer Meldung an NAK-karitativ, mit der eine mögliche Kindeswohlgefährdung oder der mögliche Missbrauch einer anderen schutzbedürftigen Person mitgeteilt werden kann. Die in diesem Formular enthaltenen Informationen sind ausschließlich an unten genannten Kinderschutzbeauftragten von NAK-karitativ zu senden, damit ein vertraulicher Umgang gewährleistet werden kann. Bitte machen Sie in diesem Formular so detaillierte Angaben wie möglich und senden es per E-Mail oder per Post an unten genannte Stellen. Felder, zu denen keine Informationen vorliegen, können leergelassen werden. Sollte das Ausfüllen nicht möglich sein, bitten wir um telefonische Kontaktaufnahme.

### Kontakt für Ihre/deine Meldung:

<b>Per E-Mail</b>	Geschäftsführung von NAK-karitativ <a href="mailto:ceo@nak-karitativ.de">ceo@nak-karitativ.de</a>  Ombudsperson von NAK-karitativ) <a href="mailto:ombudsperson@nak-karitativ.de">ombudsperson@nak-karitativ.de</a>
<b>Anonymisiertes System</b>	Anonyme Kontaktaufnahme möglich über das Hinweisgebersystem unter <a href="https://nak-karitativ.share-a-hint.com/">https://nak-karitativ.share-a-hint.com/</a>
<b>Per Post</b>	NAK-karitativ e.V. <b>Vertraulich: Kinderschutz</b> Kullrichstraße 1 44141 Dortmund
<b>Per Telefon</b>	Geschäftsführung von NAK-karitativ 0049 231 57700 103 (Festnetz) 0049 1511 1136754 (Mobil)

**Sollten Zweifel bestehen, ob ein Verdacht geäußert werden soll, hilft die folgende Liste von Fragen evtl. bei der Entscheidungsfindung. Der Verdacht ist begründet, wenn mindestens eine dieser Fragen mit JA beantwortet ist.**

	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>
Sind Sie Zeuge eines Kindesmissbrauchs oder -misshandlung geworden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verdächtigen Sie jemanden des Kindesmissbrauchs oder -misshandlung?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wurde jemand des Missbrauchs bzw. der sexualisierten Gewalt an Kindern beschuldigt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hat jemand Ihnen einen Fall von sexualisierter Gewalt an Kindern berichtet?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hat Ihr Verdacht mit einem der folgenden Punkte zu tun?		
Befürchten Sie, dass ein Kind vernachlässigt wurde?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Befürchten Sie, dass ein Kind psychisch missbraucht wurde?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Befürchten Sie, dass ein Kind emotional sexuelle missbraucht wurde?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Befürchten Sie, dass ein Kind sexuell missbraucht wurde?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Befürchten Sie, dass ein Kind körperliche Gewalt erfahren hat?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Befürchten Sie, dass ein Kind für spirituelle Zwecke missbraucht wurde?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Das nachstehende Formular ist durch die untersuchende Stelle bei NAK-karitativ zur Erfassung des Falls auszufüllen, kann aber auch direkt von der Person ausgefüllt werden, die die Meldung abgibt. Je mehr Informationen übermittelt werden, umso schneller und effektiver können wir helfen.

### Angaben zum Kind / zur schutzbedürftigen Person

<b>Name des Kindes/der schutzbedürftigen Person</b>	
<b>Alter des Kindes/der schutzbedürftigen Person</b>	
<b>Wohnort/Land bzw. bei wem hält sich das Kind/die schutzbedürftige Person derzeit auf?</b>	
<b>Aufenthaltort des Kindes/der schutzbedürftigen Person</b>	
<b>Geschlecht des Kindes/der schutzbedürftigen Person</b>	<input type="checkbox"/> Junge <input type="checkbox"/> Mädchen <input type="checkbox"/> unbekannt
<b>Beziehung zum Täter/ zur Täterin</b>	
<b>Schilderung des Verdachts/ des Vorfalls</b>	
<b>Welche Informationen sind über den Täter oder die Täterin bekannt?</b>	
<b>Befindet sich das Kind noch in der Gefahrensituation?</b>	
<b>Gibt es weitere Personen, die über die Situation Bescheid wissen?</b>	
<b>Besteht ein Bezug zu einem Projekt von NAK-karitativ? Falls ja, welcher?</b>	
<b>Sonstige Hinweise zur Identifizierung</b>	

## Angaben zum potenziellen Täter / zur potenziellen Täterin

<b>Name des Täters/ der Täterin</b>	
<b>Alter des Täters/ der Täterin</b>	
<b>Wohnort/Land des Täters/ der Täterin</b>	
<b>Aufenthaltort des Täters/ der Täterin</b>	
<b>Geschlecht des Täters/ der Täterin</b>	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> unbekannt
<b>Beziehung zum Kind/zur schutzbedürftigen Person</b>	
<b>Beziehung zu NAK- karitativ</b>	
<b>Sonstige Hinweise zur Identifizierung</b>	

## Angaben zur Situation/ zum Verdacht/ zum Missbrauch

Wurden bereits Maßnahmen für die Sicherheit des Kindes getroffen? Falls ja, welche?

Ist das Kind/die Person aktuell noch besonders gefährdet?

Ja  Nein

Wenn ja, weshalb? \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Welche weiteren Maßnahmen sind zum Schutz des Kindes/ der schutzbedürftigen Person notwendig?

Welche relevanten Stellen wurden bereits über den Fall informiert?

**Geben Sie Datum und Zeitpunkt an, zu dem der Kontakt erfolgte, den Namen der Person, mit der Sie gesprochen haben, und worüber Sie gesprochen haben:**

**Angaben zu Ihrem/deinem Verdacht**

*Art des Verdachts (beschreiben Sie bitte die Art des Missbrauchs bzw. der Misshandlung, wer diesen gemeldet hat, die Umstände des Missbrauchs / der Misshandlung und den Ablauf der Ereignisse):*

**Ort des Missbrauchs / der Misshandlung:**

**Datum:** \_\_\_\_\_ **Zeit:** \_\_\_\_\_

**Falls Datum und Uhrzeit nicht genau definiert werden können, begründen Sie das bitte und geben Sie an, wann Sie auf den Fall aufmerksam geworden sind.**

**Zeug/-innen (ggfs. inkl. Kontaktdaten):**



Falls sich der Verdacht aus einem Gespräch begründet, beschreiben Sie bitte genau, was das Kind gesagt hat und was Sie gesagt haben:

Beobachtungen (z.B. Verletzungen, Angst, allgemeiner Eindruck vom Kind, etc.):

Haben Sie die verdächtige Person mit dem Verdacht konfrontiert?  Ja  Nein

Wenn ja, wie hat die verdächtige Person auf den Verdacht reagiert?

---

---

---

Welche weiteren Schritte haben Sie eingeleitet? Welche weiteren Maßnahmen haben Sie getroffen?

---

---

---

Ort: \_\_\_\_\_ Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

## Anlage 2: Einwilligungserklärung für Interviews, Fotos und Filme

### 1. Ich willige ein, dass ein Vertreter oder eine Vertreterin von NAK-karitativ e.V.

- mit mir spricht und meine Antworten aufnimmt
- Fotos von mir macht
- mich auf Video aufnimmt

### 2. Ich berechtiige NAK-karitativ e.V. zur Nutzung:

- meiner Geschichte  von mir gemachter Fotos  von mir gemachter Videos

3. Mir ist bewusst, dass mein Foto/Video und/oder Angaben zu mir von NAK-karitativ für die Öffentlichkeitsarbeit und Bildungsarbeit genutzt werden kann. Ziel und Zweck dabei ist ausschließlich die Berichterstattung über das Projekt, die Darstellung der Vereinsarbeit sowie die Aufklärung und Information über die Arbeitsfelder von NAK-karitativ. Interviews, Fotos und Videos werden nicht zweckentfremdet.

4. Mir ist bekannt, dass mein echter Name nicht genutzt wird, sondern ein erfundener Name, es sei denn ich widerspreche dem ausdrücklich.

Datum: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_ Alter: \_\_\_\_\_

Unterschrift/Daumenabdruck bei Personen ab 14 Jahren: \_\_\_\_\_

Unterschrift/Daumenabdruck der erziehungsberechtigten Person: \_\_\_\_\_

---

### Erklärung des Dolmetschers/ Der Dolmetscherin:

#### Ich erkläre, dass ich ...

...die Inhalte des Formulars in eine Sprache übersetzt habe, die vom Kind bzw. seinen Fürsorgeberechtigten verstanden wurde.

... dass die Inhalte des Formulars meiner Meinung nach vom Kind bzw. seinen Fürsorgeberechtigten vollständig verstanden wurden.

Name: \_\_\_\_\_ Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift Dolmetscher:in: \_\_\_\_\_